Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/7367

11. 06. 90

Sachgebiet 2032

Beschlußempfehlung und Bericht

des Innenausschusses (4. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 11/6523 —

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes (Einführung einer Flugsicherungszulage)

A. Zielsetzung

Die Bundesregierung sieht in ihrem Bericht vom Mai 1989 an den Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages „zur Neugestaltung der Flugsicherungsorganisation in der Bundesrepublik Deutschland, über Überbrückungsmaßnahmen im Besoldungsbereich und zur zivil-militärischen Zusammenarbeit in der Flugsicherung im Zuge der Neugestaltung" (Ausschuß-Drucksache 935) zur Lösung zunehmender personeller Probleme bei der Durchführung der Flugsicherung — unabhängig von der künftigen Organisationsform der Flugsicherung — u. a. die Einführung einer allgemeinen Flugsicherungszulage vor.

Mit der Flugsicherungszulage soll

- der steigenden Beanspruchung der Bediensteten durch den unvorhersehbar starken Zuwachs des Luftverkehrs Rechnung getragen und damit das notwendige Leistungsniveau der Flugsicherung erhalten werden,
- personellen Schwierigkeiten bei der Besetzung von herausgehobenen zentralen Stellen der Koordinierung, Planung und Ausbildung begegnet werden,
- dazu beigetragen werden, weitere Personalengpässe bei der Nachwuchsgewinnung zu vermeiden.

B. Lösung

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes, Einfügung eines neuen § 80a und Ergänzung der Anlage IX.

Einstimmigkeit im Ausschuß bei Enthaltung seitens der Fraktion DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Nur Bund (Bundesminister für Verkehr) Jahresbetrag 16 Mio. DM.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 11/6523 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 30. Mai 1990

Der Innenausschuß

Bernrath	**Lutz**	**Dr. Kappes**	**Richter**	**Such**
Vorsitzender	Berichterstatter			

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes (Einführung einer Flugsicherungszulage) — Drucksache 11/6523 — mit den Beschlüssen des Innenausschusses (4. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes (Einführung einer Flugsicherungszulage)	**Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes (Einführung einer Flugsicherungszulage)**
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	**Artikel 1**
Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes	**Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes**
Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 261), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:	Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 261), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:
1. Nach § 80 wird folgende Vorschrift eingefügt:	1. Nach § 80 wird folgende Vorschrift eingefügt:
„§ 80a	„§ 80a
Allgemeine Flugsicherungszulage	Allgemeine Flugsicherungszulage
(1) Beamte, die bei der Bundesanstalt für Flugsicherung verwendet werden, erhalten bis zum 31. Dezember 1994 eine Stellenzulage nach Anlage IX.	(1) unverändert
(2) Die Zulage nach Absatz 1 *ist ruhegehaltfähig,* wenn der Beamte	(2) Die Zulage nach Absatz 1 **gehört zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen,** wenn der Beamte
a) mindestens zehn Jahre zulageberechtigend verwendet worden ist oder	a) unverändert
b) während einer zulageberechtigenden Verwendung wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden oder verstorben ist und diese Verwendung mindestens zwei Jahre gedauert hat oder infolge von Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, in den Ruhestand versetzt worden oder verstorben ist.	b) unverändert
(3) Eine zusätzliche nichtruhegehaltfähige Stellenzulage nach Anlage IX erhalten Beamte in folgender Verwendung:	(3) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
a) in der Zentralstelle, der Flugsicherungsschule und der Erprobungsstelle	
1. als Sachbearbeiter oder hauptamtliche Lehrer in Laufbahnen des gehobenen Flugverkehrskontrolldienstes, des gehobenen Flugdatenbearbeitungsdienstes und des gehobenen flugsicherungstechnischen Dienstes,	
2. als Bürosachbearbeiter in Laufbahnen des mittleren Flugdatenbearbeitungsdienstes und des mittleren flugsicherungstechnischen Dienstes,	
b) in den übrigen Dienststellen der Bundesanstalt für Flugsicherung	
1. als Sachbearbeiter in Laufbahnen des gehobenen Flugverkehrskontrolldienstes, des gehobenen Flugdatenbearbeitungsdienstes und des gehobenen flugsicherungstechnischen Dienstes,	
2. als Bürosachbearbeiter in Laufbahnen des mittleren Flugdatenbearbeitungsdienstes und des mittleren flugsicherungstechnischen Dienstes.	
(4) Für Beamte der Bundesanstalt für Flugsicherung, die zum Bundesminister für Verkehr abgeordnet sind, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Die Stellenzulagen werden neben einer Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 7 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B nur gewährt, soweit sie diese übersteigen. Die Zulage nach Absatz 1 *bleibt* jedoch in voller Höhe *ruhegehaltfähig.*"	(4) Für Beamte der Bundesanstalt für Flugsicherung, die zum Bundesminister für Verkehr abgeordnet sind, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Die Stellenzulagen werden neben einer Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 7 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B nur gewährt, soweit sie diese übersteigen. Die Zulage nach Absatz 1 **gehört** jedoch in voller Höhe **zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen."**
2. In Anlage IX wird unter Bundesbesoldungsgesetz nach § 78 eingefügt:	2. In Anlage IX wird unter Bundesbesoldungsgesetz nach § 78 eingefügt:
„§ 80a	„§ 80a
Abs. 1, 2	Abs. 1, 2
Die Zulage beträgt für die Beamten des einfachen Dienstes 120 Deutsche Mark des mittleren Dienstes 180 Deutsche Mark des gehobenen Dienstes 300 Deutsche Mark des höheren Dienstes 430 Deutsche Mark	Die Zulage beträgt für die Beamten des einfachen Dienstes 120 Deutsche Mark des mittleren Dienstes 180 Deutsche Mark des gehobenen Dienstes 300 Deutsche Mark des höheren Dienstes 430 Deutsche Mark
Absatz 3 Buchstabe a *Absatz* 3 Nummer 1 500 Deutsche Mark *Absatz* 3 Nummer 2 170 Deutsche Mark	Absatz 3 Buchstabe a Nummer 1 500 Deutsche Mark Nummer 2 170 Deutsche Mark
Absatz 3 Buchstabe b *Absatz* 3 Nummer 1 200 Deutsche Mark *Absatz* 3 Nummer 2 120 Deutsche Mark"	Buchstabe b Nummer 1 200 Deutsche Mark Nummer 2 120 Deutsche Mark"

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
Artikel 2	**Artikel 2**
Berlin-Klausel	unverändert
Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.	
Artikel 3	**Artikel 3**
Inkrafttreten	**Inkrafttreten**
Dieses Gesetz tritt *am* 1. Januar 1990 in Kraft.	Dieses Gesetz tritt **mit Wirkung vom** 1. Januar 1990 in Kraft.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.	

Bericht der Abgeordneten Lutz, Dr. Kappes, Richter und Such

1. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung wurde in der 201. Sitzung des Deutschen Bundestages am 14. März 1990 an den Innenausschuß federführend und an den Verteidigungsausschuß, den Ausschuß für Verkehr und den Haushaltsausschuß, an letzteren auch zu Beratung nach § 96 der Geschäftsordnung, zur Mitberatung überwiesen.

   Der Haushaltsausschuß hat in seiner Sitzung am 25. April 1990 dem Gesetzentwurf in der Mitberatung einvernehmlich zugestimmt und die Vereinbarkeit des Gesetzentwurfs mit der Haushaltslage des Bundes gemäß § 96 der Geschäftsordnung festgestellt.

   Der Verteidigungsausschuß hat in seiner Sitzung am 9. Mai 1990 einstimmig folgende Stellungnahme beschlossen: Obwohl der Entwurf keine Änderungen für Soldaten und den militärischen Flugsicherungsdienst vorsieht, hat der Verteidigungsausschuß ihn mitberaten und ihm zugestimmt, weil die darin vorgesehene Einführung einer Flugsicherungszulage die in der Sitzung des Verteidigungsausschusses am 25. April 1990 beschlossenen Ergänzungen zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung besoldungs- und wehrsoldrechtlicher Vorschriften (Drucksache 11/6544) nicht nur nachträglich rechtfertigt, sondern diese im Sinne der angemessenen Gleichbehandlung erneut begründet.

   Der Verkehrsausschuß hat bereits in seiner Sitzung am 28. März 1990 empfohlen, dem Gesetzentwurf aus verkehrspolitischer Sicht zuzustimmen.

2. Der Innenausschuß hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung in seiner Sitzung am 30. Mai 1990 beraten und ihn einstimmig bei Enthaltung seitens der Fraktion DIE GRÜNEN in der aus der Beschlußempfehlung ersichtlichen, redaktionell geänderten Fassung zugestimmt.

Bonn, den 30. Mai 1990

Lutz **Dr. Kappes** **Richter** **Such**

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333